

# **MC SCHEIBENBERG e.V.**

Motorsportclub Scheibenberg e.V.

**- WAHLORDNUNG -**

## **Inhaltsverzeichnis:**

<b>§ 1 Grundsätze</b>	<b>Seite 3</b>
<b>§ 2 Wahlleitung</b>	<b>Seite 3</b>
<b>§ 3 Form der Wahl</b>	<b>Seite 4</b>
<b>§ 4 Bewerbungen um eine Vorstandsfunktionen</b>	<b>Seite 5</b>
<b>§ 5 Auszählung</b>	<b>Seite 6</b>
<b>§ 6 Wahlberechtigung</b>	<b>Seite 6</b>
<b>§ 7 Protokoll / Abschluss der Wahl</b>	<b>Seite 6</b>
<b>§ 8 Einspruchsfrist</b>	<b>Seite 7</b>

## **Präambel:**

Alle in der Wahlordnung verwendeten männlichen Bezeichnungen für Funktionen und Tätigkeiten gelten uneingeschränkt in gleicher Weise auch für weibliche Personen. Dies stellt keinerlei Einschränkungen dar, sondern dient lediglich der Übersichtlichkeit der Wahlordnung.

## **§ 1 Grundsätze**

(1)

Die Wahlen zum Vorstand und zum Revisor erfolgen entsprechend den Festlegungen der Satzung des Vereines und den gesetzlichen Bestimmungen zum Vereinsrecht im BGB.

(2)

Vor der Wahl ist die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung festzustellen. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn die Mitgliederversammlung lt. Satzung des Vereines ordnungsgemäß eingeladen wurde und die entsprechende Anzahl an Mitgliedern anwesend sind.

## **§ 2 Wahlleitung**

(1)

Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung ein Mitglied als Wahlleiter vor.

- Sollte dieser Vorschlag nicht die erforderliche einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erreichen, so kann jedes Mitglied einen Vorschlag machen, bzw. sich um diese Aufgabe bewerben.
- Eine Bestätigung des Wahlleiters erfolgt durch Beschluss der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(2)

Die Mitgliederversammlung kann weitere Mitglieder für eine Wahlkommission aus ihrer Mitte wählen.

(3)

Wahlleiter und -kommission dürfen nicht für ein Amt im Vorstand kandidieren.

### § 3 Form der Wahl

(1)

Die Wahlen sind grundsätzlich als offene Wahlen durchzuführen, wenn nicht auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder während der Mitgliederversammlung eine geheime Wahl gefordert wird. In diesem Fall beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(2)

Geheime Wahl ist immer dann durchzuführen, wenn auf eine der zu besetzenden Funktion mehrere Kandidaten vorgeschlagen sind.

(3)

Wahlen der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder (siehe Satzung), die im Vereinsregister einzutragen sind, sind stets in einem Wahlvorgang zu wählen.

(4)

Mitglieder des Vorstandes (Schriftführer/Protokollschreiber, Revisionskommission, Schiedskommission und Beisitzer der Sektionen und Jugendleiter) die nicht im Vereinsregister einzutragen sind, können vom neu gewählten Vorstand mit Ihrer Zustimmung bestimmt werden. Die Übertragung von einzelnen Funktionen auf diese Mitglieder hat unmittelbar nach der Wahl der Vorstand zu beschließen und den Mitgliedern in geeigneter Form bekanntzugeben.

(5)

Bei geheimer Wahl werden Stimmzettel ausgegeben. Es muss eindeutig angekreuzt sein, anderenfalls gilt die Stimme als ungültig.

Es sind bis zu 3 Stimmen, pro Position des Vorstandes und für jeden Kandidaten je 1 Stimme, zulässig. Die Stimmen ergeben sich aus folgenden zu besetzenden Positionen im Vorstand:

- Vorsitzender des MC
- stellv. Vorsitzender
- Kassenwart

Die genannten Positionen werden vom neu gewählten Vorstand, in einer konstitutiven Besprechung nach der Wahl, intern bestimmt und der Mitgliederversammlung mitgeteilt.

Mehr als 3 Kreuze, mehr als 1 Kreuz pro Kandidaten und handschriftliche Änderungen auf dem Stimmzettel führen, zur Ungültigkeit des Stimmzettels

#### **§ 4 Bewerbungen um eine Vorstandsfunktionen**

(1)

Es können sich alle Mitglieder des Vereines während der Mitgliederversammlung (Wahlversammlung) mündlich oder schriftlich bewerben/kandidieren. Diese Bewerbung muss zur Eröffnung der Mitgliedsversammlung unter Punkt 2 der Tagesordnung bekanntgegeben werden.

(2)

Die Kandidaten müssen Mitglied im AVD sein, zur Wahl persönlich anwesend sein und alle Mitgliedsbeiträge bezahlt haben um eine Position im Vorstand auszuüben.

Auch Mitglieder die kein AVD Mitglied sind können sich zur Wahl stellen. Diese Mitglieder müssen, bei erfolgter positiver Wahl in den Vorstand, im Nachgang in den AVD eintreten.

Sollte ein Mitglied kandidieren wollen und kurzfristig nachweislich durch Krankheit oder anderen triftigen Gründen verhindert sein, so ist die Kandidatur schriftlich an den bestehenden Vorstand oder den Wahlleiter im Voraus bis zum Punkt 2 der Tagesordnung (Vorbereitung der Wahl/Aufstellen der Kandidatenliste) zu überreichen. Dies ist erforderlich zur Erstellung der Stimmzettel falls eine geheime Wahl erwünscht ist.

(3)

Der bisherige Vorstand kann der Mitgliederversammlung ebenfalls Kandidatenvorschläge unterbreiten.

(4)

Eine Aufnahme auf die Kandidatenliste erfolgt nur, wenn die Zustimmung des Vorgeschlagenen besteht.

## **§ 5 Auszählung**

(1)

Sollten 2 und mehr Kandidaten die erforderliche Mehrheit nicht erreichen (gleiche Anzahl der Stimmen), sind zwei Wahlgänge erforderlich. Im zweiten Wahlgang erfolgt die Wahl zwischen den Kandidaten, die im ersten Wahlgang die gleiche Anzahl der Stimmen erhielten.

(2)

Als gewählt gelten dann die 3 Kandidaten, die die meisten Stimmen und mindestens die einfache Mehrheit erhalten.

(3)

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

## **§ 6 Wahlberechtigung**

(1)

Alle Mitglieder einschließlich Kinder die Mitglied sind, insofern die körperliche/geistige Fähigkeit zur alleinigen Stimmabgabe besteht, sind berechtigt zu wählen.

## **§ 7 Protokoll / Abschluss der Wahl**

(1)

Über den Verlauf und das Ergebnis der Wahl ist durch den Wahlleiter ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist dem Vorstand zu übergeben. Es muss insbesondere enthalten:

- Ort und Zeit der Wahlversammlung
- Anzahl der Teilnehmer (anwesende Mitglieder)
- Wahlleiter / Mitglieder der Wahlkommission
- Kandidatenvorschläge (namentlich und nach Funktionen, soweit es den ins Vereinsregister einzutragenden Vorstand betrifft) in Form eines nicht beschrifteten Stimmzettels der Wahl
- Ergebnisse der Wahlgänge
- Bestätigung, dass die gewählten Mitglieder der Wahl annehmen
- Unterschrift des Wahlleiters / Mitglieder der Wahlkommission

Beschlossen am .....  
Vorstand/Vorstandsvorsitzender

## **§ 8 Einspruchsfrist**

Endgültiges Inkrafttreten der Wahlordnung insofern kein Einspruch eines Mitglieds bis zum 19.01.2019 schriftlich (mit Einschreiben oder anderem nachvollziehbarem schriftlichen Nachweis) vorliegt. (ergibt sich aus 14 Tage vor Datum der Mitgliederversammlung)

Bestätigung dieser Wahlordnung:....., den.....

Wahl nach Wahlordnung durchgeführt:

.....  
Versammlungsleiter

.....  
Wahlleiter